

Richtlinie der Gemeinde Loffenau zur Förderung von Mini-PV-Anlagen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.10.2023 eine Änderung der Richtlinie der Gemeinde Loffenau zur Förderung von Mini-PV-Anlagen beschlossen. Ab sofort können auch Geräte gefördert werden, die bereits vor Antragstellung angeschafft wurden, sofern die Anschaffung nicht vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 14.04.2023 erfolgte. Eine weitere Änderung, dass auch Mini-PV-Anlagen, die zusätzlich zu bereits bestehenden PV-Anlagen installiert werden sollen, gefördert werden, fand keine Mehrheit im Gremium.

Die erneuerbare Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen in Alt- und Neubauten soll gefördert werden. Damit soll ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Loffenau erreicht werden. Mit Balkonmodulen können auch Mieter oder Eigentümer von Eigentumswohnungen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, die erneuerbare Energieproduktion unterstützen

1. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Mini-PV-Anlagen) die mindestens fünf Jahre auf Loffenauer Gemarkung betrieben werden. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der DIN VDE 0100-712, VDE 0126-14-1, VDE 0126-14-2 sowie VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4100 entsprechen.
- b) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler oder Online-Fachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.
- c) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch zur Energieerzeugung für Wohnraum im Gemeindegebiet Loffenau erworben.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit Hauptwohnsitz in Loffenau sind. Der Kauf einer Mini-PV-Anlage wird nur einmal innerhalb von 24 Monaten je antragsberechtigter Person aus Mitteln der Gemeinde Loffenau gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Anlagen wird pro Antragsteller nur ein Gerät gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

3. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- Mini-PV-Anlagen die zusätzlich zu bereits bestehenden PV Anlagen installiert werden sollen.

4. Förderung

- a) Die Gemeindeverwaltung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge.
- b) Die Förderhöhe beträgt:
 - Bis zu 300 Wp-Anlage 75,- Euro
 - Bis zu 800 Wp-Anlage 150,- Euro

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

5. Antragsverfahren

- a) Das Antragsformular für die Beantragung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis stehen auf der Homepage der Gemeinde unter www.Loffenau.de zum Download zur Verfügung. Das ausgefüllte und eingescannte Formular soll vorzugsweise per Mail an Gemeinde@Loffenau.de versendet werden. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, kann der Antrag auch in Papierform an folgende Adresse gerichtet werden: Gemeinde Loffenau, Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau.
- b) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- c) Der Antrag auf Förderung sollte vor der Anschaffung der Anlage gestellt werden und wird erst ausgezahlt, wenn der Zahlungsbeleg (Rechnung), der Nachweis der Netzanmeldung beim Netzbetreiber, der Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister und ein Foto der montierten Anlage eingereicht wurde. Eine Antragstellung nach Kauf der Anlage ist jedoch auch möglich.
- d) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

6. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist: Gemeindeverwaltung Loffenau, Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau, Telefon: 07082 9233-0, E-Mail: Gemeinde@Loffenau.de. Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z. B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 27.10.2023 in Kraft.

Loffenau, den 26.10.2023



Markus Burger
Bürgermeister